

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Caritas Erziehungshilfe gGmbH,
Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen**

- im Folgenden Einrichtungsträgerin genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Caritas Erziehungshilfe gGmbH, Georg-Gröning-Str. 55, in 28209 Bremen -im Folgenden Einrichtungsträgerin genannt- im **Verselbständigungsbereich der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe** (ehemals St. Johannis-Kinderheim), St. Magnus-Str. 8, 28217 Bremen, für Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27 ff, 34, 41 SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Die Einrichtungsträgerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Einrichtungsträgerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.4 Plätze und Art der Maßnahme: Die Verselbständigungsgruppe umfasst 5 Plätze und entspricht dem Leistungsangebotstyp einer Jugendwohngemeinschaft mit stundenweiser Betreuung und Rufbereitschaft in den Nächten und am Wochenende. Die Gruppe ist als selbständige Betreuungseinheit im Haupthaus der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt. Die Rechtsgrundlage für die Betreuung in dieser Einrichtung findet sich in §§ 34/41 SGB VIII.
- 2.5 Zu betreuender Personenkreis: Das Angebot ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren. Die betreuten jungen Menschen müssen über ein gewisses Maß an Selbstständigkeit und Gruppenfähigkeit verfügen.
- 2.6 Art, Ziel und Qualität der Leistung: Ziel ist das Training von Eigenständigkeit; die Gruppe als Lernfeld mit engem Bezug zur Betreuerin.
- 2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Im Entgelt sind Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Bildung- und Teilhabepaketes eingerechnet.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.07.2025 beträgt die **Gesamtvergütung**:

€ 203,56 pro Person/täglich
(Freihaltegeld € 183,20 pro Person/täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (=Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von
€ 198,34 pro Person/täglich
- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von
€ 5,22 pro Person/täglich

- 3.2 Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- 3.3 § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.
- 3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.07.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen:

- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.
- 5.2 Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.
- 5.3 Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung werden alle 2 Jahre in einem Qualitätsentwicklungsbericht die Maßnahmen der Einrichtungsträgerin zur Qualitätssicherung und -entwicklung dokumentiert und beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.3 Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnge setz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 6.4 Die Einrichtungsträgerin bestätigt die Anwendung des Tarifvertrages AVR Caritas und des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Caritas-Erziehungshilfen gGmbH in der aktuellen Fassung und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an seine Mitarbeitenden weiterzuleiten. Die Einrichtungsträgerin erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.6 Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, die Refinanzierung für die Sonderinstandsetzung der Fassade an die Stadt Bremen zurückzuerstatten, sofern die Immobilie innerhalb der nächsten 10 Jahre (bis 2034) veräußert wird und die Einrichtungsträgerin aus diesem Grund

die Immobilie nicht mehr in der Form betreiben kann, für die die Refinanzierung vorgesehen war.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration **Einrichtungsträgerin**
Im Auftrag

Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung (LAT Nr. 6 „Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft)
Anlage 2: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.07.2025 - 30.06.2026

St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe

Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft

Leistungsangebotstyp	Heimerziehung /Jugendwohngemeinschaft
Nr.: 6	
1. Art des Angebots	Jugendwohngemeinschaft mit 5 Plätzen für Jugendliche als selbständige Betreuungseinheit innerhalb des Haupthauses der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 und 41 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Weibliche und männliche Jugendliche ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, sozialen Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine leben können oder sollen, die aber über genügend Eigenständigkeit verfügen, um nur zeitweise die Präsenz einer pädagogischen Betreuungsperson zu benötigen.</p> <p>Es handelt sich um Jugendliche, bei denen einzelne oder mehrere der folgenden Faktoren vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit einer verlässlichen Betreuung brauchen • die nach einem Ausweg aus Verstrickungen in Negativgruppen Gleichaltriger suchen • die Probleme im legalen Verhalten zeigen • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben • bei denen als Entwicklungsschritt im Anschluss an eine vollstationäre Betreuung die Betreuung in der Verselbständigungsguppe angezeigt ist
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Verselbständigung im Rahmen einer Kleingruppe mit Absprachen untereinander und gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme • Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung • Aufbau sozialer Kompetenzen und von sozial verträglichem Verhalten • Integration in Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Zunehmende Stabilisierung in Schul- und Ausbildungsgängen und möglichst erfolgreicher Abschluss • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten, sowie sich auf sie zu stützen • Unterstützung der Beziehung zum Elternhaus • Verselbständigung

St. Johannis Kinder-und Jugendhilfe

Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft

5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Gruppe ist in einer abgeschlossenen Wohnung innerhalb des Haupthauses untergebracht. Es stehen 5 möblierte Einzelzimmer für die Bewohner*innen zur Verfügung, zwei Bäder, eine Küche und ein Wohnzimmer sowie ein Büro und eine Personaltoilette. Alle Räume sind bedarfsgerecht ausgestattet. Konzeptionell bedingt sind die Jugendlichen für die Reinigung und Pflege des eigenen Wohnraumes zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet (vgl. Punkt 5.3). Zum Haupthaus gehört ein Außengelände und Besprechungsräume, die mit genutzt werden können.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11). Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	<p>Bereitstellung eines altersgemäßen Settings: Einzel- und / oder Gruppenarbeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer Kompetenz, • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beruf • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Verselbständigung. <p>Die pädagogische Begleitung der JWG sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt, • bei der Entwicklung einer Tagesstruktur, • bei der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen, • beim Lebensmitteleinkauf, • bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit. • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p> <p>Durch die Lage der Verselbständigungsguppe innerhalb des Hauptgebäudes ist eine ständige Ansprechbarkeit von Mitarbeiter*innen im Hause möglich, die im Krisenfall in Anspruch genommenen werden kann.</p>

St. Johannis Kinder-und Jugendhilfe

Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft

6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine* erfahrene* Diplom-Sozialpädagog*in. Die Betreuung erfolgt durch erfahrene Sozialpädagog*innen und Erzieher*innen</p> <p>Personalanhaltswert</p> <p>Betreuung: 1 : 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,5 Diplom-Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter*in B. A., Erzieher/Erzieher*in (m/w) Untergrenze Mix 70% Soz Päd/Soz Arb.; 30% Erz. <p>Zzgl. Rufbereitschaft (vgl. Rahmendienstplan)</p> <p><u>Übergreifend anteilig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung • Einrichtungsleitung • Pädagogisch Leitung • Personal- und Sachverwaltung • Haustechnik/Hausmeisterei • Reinigung Gemeinschaftsflächen
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft durch Fachkräfte während der betreuungsfreien Zeiten.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Freizeit- und Beschäftigungsmaterial wird vorgehalten.</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung einer abgeschlossenen Wohnung innerhalb des Haupthauses St. Johannis • Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen • Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar. • Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsventar
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p><u>Strukturqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Weiterbildungen, Fortbildungen und Fachtagen - Kooperation mit anderen für die Betreuten relevanten Institutionen wie Schulen, Beratungsstellen, Psychiatrie - Supervision <p><u>Prozessqualität.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In jährlichen Hilfeplangesprächen werden der Betreuungsverlauf und die Erreichung der Betreuungsziele überprüft, fortgeschrieben oder angepasst. - Regelmäßige Dokumentation in Form von Förderplänen,

St. Johannis Kinder-und Jugendhilfe

Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft

	<p>Checklisten, Tagesnotizen, Besprechungsprotokollen und Entwicklungsberichten sorgt für Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Betreuungsprozesses.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Teambesprechungen und Fachberatung sorgen dafür, dass begründete Entscheidungen und Planungen getroffen werden und dass Hilfeschritte sinnvoll aufeinander aufbauen und ineinander greifen, dass Veränderungen wahrgenommen und in den Hilfeprozess integriert werden. <p><u>Ergebnisqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ergebnisse einer Betreuung werden in einem Abschlussgespräch von Jugendlichem, Betreuer und Casemannager, u.U. Eltern oder anderen wichtigen Personen gemeinsam eingeschätzt und bewertet. - Es wird ein Abschlussbericht geschrieben. - Alle zwei Jahre wird ein Qualitätsentwicklungsbericht als Grundlage für einen Qualitätsdialog mit dem Jugendamt verfasst.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.